

Doppelt bestrafter Holzhändler

**Erst 27.000 € Forderungsverzicht, dann 18.000 €
Rückzahlung**



Das Landgericht Bremen hat einen Bremer Holzhändler dazu verurteilt, gemäß § 133 InsO (Insolvenzordnung) 18.000 € an einen Insolvenzverwalter zurückzuzahlen, liest man auf finanznachrichten.de. Dabei war der Holzhändler zweieinhalb Jahre zuvor bereit gewesen, freiwillig auf einen Großteil seiner Forderungen (27.000 €) zu verzichten, um einem angeschlagenen Kunden zu helfen.

Der Händler hatte dem Kunden 2008 Holz für 45.000 € geliefert. Im Mai 2008 hatte er auf dringendes Ersuchen seines Käufers einer Vergleichsregelung zugestimmt. Jener wollte sein Unternehmen lieber geordnet liquidieren, als in die Insolvenz führen. Dafür müssten nur seine Gläubiger auf jeweils 60% ihrer Forderungen verzichten. Dazu war der Holzhändler bereit, wenn auch die anderen Gläubiger mitzögen. Der Kunde bestätigte im Juli 2008 schriftlich, dass die Kreditoren dem Verzicht zugestimmt hätten und leistete die Vergleichszahlung von 18.000 €. Den Nachweis über den allseitigen Verzicht und die Liquidation blieb er schuldig.

Insolvenzverwalter verlangt Geld zurück

Im Januar 2010 wurde über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet: der Insolvenzverwalter verlangte das Geld zurück. Das Landgericht hält dieses Begehren für berechtigt – es wirft dem Holzhändler vor, bei der Annahme der Zahlung den (angeblichen) Vorsatz seines Kunden gekannt zu haben, dadurch die übrigen Gläubiger zu benachteiligen.

Dem Holzhändler hätten bei Entgegennahme der Vergleichszahlung keine konkreten Anhaltspunkte über Art, Umfang und Realisierbarkeit des angestrebten Vergleichs vorgelegen. Die schriftliche Bestätigung des Kunden, dass alle Lieferanten (mit Ausnahme der Bank) dem Vergleich zugestimmt hätten, und dass dieser unter der Voraussetzung geschlossen wurde, dass der Nachweis noch zu erbringen war, ließ das Landgericht nicht ausreichen.

Rapider Anstieg der Insolvenzanfechtungen

„Das sind eindeutig falsche Signale. Sie führen zum Verlust der Rechtssicherheit“, kommentiert Bernd **Drumann**, Geschäftsführer der **Bremer-Inkasso**. „Diese Tendenz in der Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht muss dringend gestoppt werden. Von 2003 bis 2009 stieg bei uns der Anteil solcher Anfechtungen nach § 133 InsO von 5% auf 45 %.“

„Mit dem Verzicht auf 27.000 € war unser Mandant schon bestraft genug. Dass er jetzt noch 18.000 € zurückzahlen soll, ist niemandem mit gesundem Menschenverstand zu vermitteln“, stellt Drumann fest. „Man kann nur raten, jegliche Sanierungsbemühungen oder Vergleiche zurückzuweisen und stattdessen sofort Insolvenzantrag zu stellen.“ Gegen die Entscheidung wurde Berufung beim OLG Bremen eingelegt.